

AUFSÄTZE

1

Das „Gesetz zur Stärkung des Justizstandortes Deutschland durch Einführung von Commercial Courts und der Gerichtssprache Englisch in der Zivilgerichtsbarkeit (Justizstandort-Stärkungsgesetz)“ und dessen Auswirkungen auf die unternehmerische Praxis

Welche Vorteile und Erleichterungen bringt das Justizstandort-Stärkungsgesetz, wo besteht Handlungsbedarf?

von Dr. Birka Stroschein, RA'in und FA'in für Handels- und Gesellschaftsrecht, Thorsten Makowka, LL.M., RA, FA für Handels- und Gesellschaftsrecht, FA für Internationales Wirtschaftsrecht, beide Stroschein & Makowka Rechtsanwälte PartG mbB, Düsseldorf

A. Einleitung

Das am 01.04.2025 in Kraft getretene „Gesetz zur Stärkung des Justizstandortes Deutschland durch Einführung von Commercial Courts und der Gerichtssprache Englisch in der Zivilgerichtsbarkeit (Justizstandort-Stärkungsgesetz)“¹ markiert einen bedeutenden Schritt in der Modernisierung der deutschen Zivilgerichtsbarkeit. Ziel des Gesetzes ist es, Deutschland als attraktiven Standort für internationale Wirtschaftsstreitigkeiten zu etablieren und im Wettbewerb mit ausländischen Gerichten sowie der Schiedsgerichtsbarkeit konkurrenzfähig zu bleiben.

Dieser Beitrag fasst die für die Praxis wesentlichen Neuerungen kurz zusammen und zeigt Vorteile und Handlungsbedarf für Unternehmer auf.

B. Die Rechtslage

Seit April 2025 haben mehrere Bundesländer begonnen, sog. „Commercial Courts“ und „Commercial Chambers“ einzurichten.² Das sind keine neuen Gerichte, sondern Spezialsenate und -kammern bei den Oberlandesgerichten und Landgerichten.³ Gerichtsverfahren können dort in englischer Sprache und unter weitgehender Wahrung von Geschäftsgeheimnissen durchgeführt werden. Im Übrigen gelten die allgemeinen Regeln

der Zivilprozessordnung zum Ablauf des Verfahrens weiter (§§ 253 ff. ZPO).

I. Objektive Darstellung der Rechtslage

1. Commercial Courts

Das Justizstandort-Stärkungsgesetz ermächtigt die Landesregierungen, auf Ebene der Oberlandesgerichte erstinstanzliche Spezialsenate für große zivilrechtliche Streitigkeiten einzurichten, die sog. „Commercial Courts“.⁴

Vor „Commercial Courts“ können nur Streitigkeiten mit einem Streitwert von über 500.000 Euro verhandelt werden.⁵

Sachlich kommen hierfür nur bürgerliche Streitigkeiten zwischen Unternehmern in Betracht (Ausnahme: Streitigkeiten betreffend den gewerblichen Rechtsschutz, das Urheberrecht oder das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb⁶, § 119b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GVG), weiterhin Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensanteilen (sog. Post-M&A-Streitigkeiten, § 119b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GVG) sowie Streitigkeiten zwischen Gesellschaft und Mitgliedern des Leitungsorgans oder Aufsichtsrats (§ 119b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GVG).

2. Commercial Chambers

Streitigkeiten, die zwar sachlich in den Bereich der „Commercial Courts“ fallen, aber beim Streitwert nicht über 500.000 Euro kommen, können auf Ebene der Landgerichte in Spezialkammern, den sog. „Commercial Chambers“, verhandelt werden.

3. Parteivereinbarung

Ein „Commercial Court“ oder eine „Commercial Chamber“ wird durch ausdrückliche⁷ oder stillschweigende Parteivereinbarung zuständig, sofern denn Streitwert und Streitgegenstand gemäß § 119b GVG einschlägig sind.

Die Spezialsenate bzw. -kammern werden auch dann zuständig, wenn der Kläger dies in seiner Klageschrift beantragt und der Beklagte sich rügelos darauf einlässt (§ 119 Abs. 2 ZPO).⁸

4. Englische Sprache

Das Justizstandort-Stärkungsgesetz ermöglicht es erstmals, Gerichtsverfahren in Deutschland komplett in englischer Sprache durchzuführen. Bislang galt: Die Gerichtssprache ist deutsch (vgl. § 184 Satz 1 GVG).

Sowohl im „Commercial Court“ als auch in der „Commercial Chamber“ kann das Verfahren auf Englisch geführt werden, wenn die Parteien das wieder ausdrücklich in Verträgen vereinbart haben oder sich vor Gericht rügelos darauf einlassen.

In Abweichung zur bisherigen Gerichtspraxis kann das gesamte Verfahren in englischer Sprache durchgeführt werden. Angefangen bei der Klage (§ 606 ZPO), über den Organisationstermin (sog. „*case management conference*“, § 612 ZPO), das Wortprotokoll (§ 613 ZPO), bis zur Entscheidung (§ 610 Abs. 1 ZPO) und Rechtsmittel bzw. Revision zum BGH (§ 614 ZPO).

5. Schutz von Geschäftsgeheimnissen

Durch den mit der Reform ebenfalls neu eingeführten § 273a ZPO können Geschäftsgeheimnisse in Verfahren vor den „Commercial Courts“ und „Commercial Chambers“ besser geschützt werden.⁹

Auf Antrag einer Partei können Informationen, die als Geschäftsgeheimnisse i.S.d. § 2 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) gelten, als geheimhaltungsbedürftig eingestuft werden.

Das hat zur Folge, dass Verfahrensbeteiligte, einschließlich Anwälte, Zeugen und Sachverständige Vertraulichkeitsverpflichtungen treffen, der Zugriff auf Akten und Dokumente, die Geschäftsgeheimnisse enthalten, beschränkt werden können, Anonymisierungen oder Schwärzungen vorgenommen werden können, die Öffentlichkeit von Verhandlungen, in denen Geschäftsgeheimnisse erörtert werden, ausgeschlossen werden können und Geldstrafen bis zu 100.000 Euro verhängt werden können, wenn gegen die Geheimhaltungspflichten verstoßen wird (§ 273a ZPO; §§ 16 ff. GeschGehG).

6. Organisationstermine

In Anlehnung an schiedsgerichtliche Verfahren ist es vorgesehen, dass „Commercial Chambers“ und

„Commercial Courts“ frühzeitig Organisationstermine abhalten. Diese dienen der Klärung des Verfahrensablaufs und der Festlegung von Terminen, um eine effiziente und zügige Bearbeitung der Verfahren zu gewährleisten (sog. „*case management*“, § 614 ZPO).

II. Rechtliche Würdigung

1. Stärkung des Justizstandortes Deutschland

Durch die Einführung der „Commercial Courts“ und „Commercial Chambers“ und die Möglichkeit, Verfahren in englischer Sprache zu führen, wird Deutschland als Standort für internationale Wirtschaftsstreitigkeiten gestärkt. Wo bislang auf schnellere aber meist teurere Schiedsgerichtshöfe im Streitfall in Verträgen verwiesen wurde, können jetzt die ordentlichen Gerichte wieder mehr leisten.

Die unterschiedliche Spezialisierung der Gerichte bringt den Parteien eine höhere Expertise und Effizienz bei der richterlichen Bearbeitung solcher Verfahren. Streiten die Parteien etwa im Bau- und Architektenrecht, kann in Verträgen der Commercial Court Berlin als zuständiges Gericht vereinbart werden.¹⁰ Wenn Logistik, Raumfahrt-, Wasserstoff- und zivile Luftfahrttechnologie im Streit ist, können die Parteien die Zuständigkeit des Hanseatischen Commercial Court für Luft- und Raumfahrt, Logistik und Seehandel Bremen (HCCB) in Verträgen vereinbaren.¹¹

Das bislang immer pro Schiedsgericht gebrachte Argument, dass diese schneller und kompetenter sind, gerät so durch die „Commercial Courts“ und „Commercial Chambers“ infrage.

Die Wahlmöglichkeit der Verfahrenssprache Englisch erleichtert internationalen Unternehmen den Zugang zum deutschen Rechtssystem und fördert die Attraktivität Deutschlands als Gerichtsstandort.

2. Vereinbarkeit mit dem deutschen Rechtssystem

Die Einführung der englischen Sprache als Verfahrenssprache stellt eine Anpassung des deutschen Rechtssystems an die internationalen Gegebenheiten und stärkt Deutschland als Internationalen Wirtschaftsstandort. Dabei bleibt die deutsche Sprache als Amtssprache (§ 184 GVG) vor Gericht

erhalten und die Möglichkeit, Verfahren in deutscher Sprache zu führen, bleibt bestehen. Die Regelungen zur englischen Sprache dienen der Flexibilität und Internationalisierung des Verfahrensrechts, ohne die Grundprinzipien des deutschen Rechtssystems zu gefährden.

C. Auswirkungen für die Praxis

Unternehmen, insbesondere solche mit internationaler Ausrichtung, profitieren mit Einführung des Justizstandort-Stärkungsgesetz von der Möglichkeit, ihre wirtschaftsrechtlichen Streitigkeiten in Deutschland in englischer Sprache vor spezialisierten, ordentlichen Gerichten auszutragen. Dies erleichtert den Zugang zum deutschen Rechtssystem und fördert die Rechtssicherheit in internationalen Geschäftsbeziehungen.

Bei Konflikten, die wegen des hohen Streitwerts für die Parteien eine besondere Bedeutung haben, kann aufgrund der Reform gleich Klage zum Oberlandesgericht eingereicht werden.¹² Falls es dort zu keiner gütlichen Einigung kommt, kann auch gleich auf schnellerem Wege eine Entscheidung durch den BGH herbeigeführt werden.

Die noch oft im internationalen Rechtsverkehr („cross border“) reflexartig in Verträge eingetragenen Schiedsklauseln¹³ sind mit Einführung des Justizstandort-Stärkungsgesetz noch einmal zu überdenken.¹⁴

Syndikusanwälte wie beratende Rechtsanwälte, vor allem Fachanwälte für Handels- und Gesellschaftsrecht¹⁵ und Internationales Wirtschaftsrecht¹⁶, müssen sich auf die neuen Gegebenheiten einstellen. Dies umfasst die Kenntnis der spezifischen Regelungen für Commercial Courts, die Fähigkeit, Verfahren in englischer Sprache zu führen, und die Anpassung an die neuen Verfahrensabläufe, wie etwa die Organisationstermine („case management conference“, § 614 ZPO). Eine kontinuierliche Weiterbildung und Spezialisierung ist daher erforderlich. International arbeitende Mandanten sind im Streitfall auf diese neuen Spruchkörper aufmerksam zu machen.

Für die Justiz bedeutet die Einführung der Commercial Courts eine Spezialisierung und Professionalisierung in der Bearbeitung wirtschaftsrechtlicher Streitigkeiten. Die frühzeitige Durchführung von Organisationsterminen und die Möglichkeit, Verfahren in englischer Sprache zu führen, erfordern eine entsprechende Schulung und Vorberei-

tung der Richter und des Gerichtspersonals. Wie die oftmals überlasteten Geschäftsstellen bei Gericht die neue Herausforderung¹⁷ meistern bleibt in der Praxis abzuwarten.

D. Literaturempfehlungen

Gesetz zur Stärkung des Justizstandortes Deutschland durch Einführung von Commercial Courts und der Gerichtssprache Englisch in der Zivilgerichtsbarkeit (Justizstandort-Stärkungsgesetz), BGBl. 2024 I Nr. 302 v. 10.10.2024.

Musielak/Voit, Zivilprozessordnung, 22. Aufl. 2025, § 119b GVG.

Reichert/Groh, Die Commercial Courts stehen in den Startlöchern: Erste Ideen für eine „Mannheimer Musterklausel“, ZIP 2024, 2317 ff.

¹ Gesetz zur Stärkung des Justizstandortes Deutschland durch Einführung von Commercial Courts und der Gerichtssprache Englisch in der Zivilgerichtsbarkeit (Justizstandort-Stärkungsgesetz), BGBl. 2024 I Nr. 302 v. 07.10.2024; Musielak/Voit, § 119b GVG Rn. 1.

² Aktuell bereits eingerichtet samt Webseiten in Berlin, Bremen, Düsseldorf, Hamburg und Stuttgart; Spruchkörper samt Webseiten aktuell noch im Aufbau in Frankfurt a.M., München, Celle und Dresden.

³ Musielak/Voit, § 119b GVG Rn. 1.

⁴ Art. 1 Nr. 1 Justizstandort-Stärkungsgesetz, BGBl. 2024 I Nr. 302 v. 07.10.2024; § 119b Abs. 1 GVG.

⁵ Art. 1 Nr. 1 Justizstandort-Stärkungsgesetz, BGBl. 2024 I Nr. 302 v. 07.10.2024; § 119b Abs. 1 GVG.

⁶ Ausgeschlossen etwa: Patentstreitsachen (§ 143 Abs. 1 PatG), Gebrauchsmusterstreitsachen (§ 27 Abs. 1 GebrMG), Streitigkeiten nach § 11 Abs. 2 HalbISchG i.V.m. § 27 Abs. 1 GebrMG, § 39 Abs. 1 ArbNErfG i.V.m. mit § 143 Abs. 1 PatG, Kennzeichenstreitsachen (§ 140 Abs. 1 MarkenG), Designstreitsachen (§ 52 Abs. 1 DesignG), Unionsmarkenstreitsachen (§ 122 Abs. 1 MarkenG), Gemeinschaftsgeschmacksmus-

terstreitsachen (§ 63 Abs. 1 DesignG); Urheberrechtsstreitsachen (§ 104 UrhG), weiter Streitigkeiten über Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche (§ 8 Abs. 1 UWG) und Schadensersatzansprüche (§ 9 Abs. 1 UWG); vgl. Musielak/Voit, § 119b GVG Rn. 2.

7 Z.B. in Gerichtsstandsklauseln in vertraglichen Schlussbestimmungen; vgl. etwa die „Mannheimer Musterklausel“, Reichert/Groh, ZIP 2024, 2317.

8 Art. 1 Nr. 1 Justizstandort-Stärkungsgesetz, BGBl. 2024 I Nr. 302 v. 07.10.2024.

9 Art. 2 Nr. 2 Justizstandort-Stärkungsgesetz, BGBl. 2024 I Nr. 302 v. 07.10.2024.

10 Vgl. <https://www.berlin.de/gerichte/kammergericht/das-gericht/commercial-court/>, zuletzt abgerufen am 27.10.2025.

11 Vgl. <https://hanseatic-commercial-court.de/>, zuletzt abgerufen am 27.10.2025

12 „Instanzenprung 2.0“; vgl. § 614 ZPO.

13 Vgl. die der International Chamber of Commerce (ICC) oder der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS).

14 Man denke an die Kosten, die bei mehr als einem Schiedsrichtern sofort hoch sind.

15 Vgl. die §§ 1, 14i Fachanwaltsordnung (FAO).

16 Vgl. die §§ 1, 14n Fachanwaltsordnung (FAO).

17 Vor allem die Sprachbarriere.